



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Beat Jans  
Vorsteher Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD  
Bundegasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 28. März 2024

## Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

### Einleitende Bemerkungen

Der Migrationsbereich fordert stetige konstruktive Lösungsfindungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der SGV begrüsst, dass das EJPD mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich aufgreift und rechtliche Anpassungen vornimmt. Die Vorlage betrifft verschiedene Themen und Gesetze. Der SGV nimmt im Rahmen dieser Vernehmlassungsantwort zu denjenigen Punkten Stellung, welche die Arbeit und das Zusammenleben in den Gemeinden tangieren.

#### 1. Erleichterung der selbständigen Erwerbstätigkeit, Art. 38 Abs. 2 VE-AIG

Die Vorlage schlägt vor, dass Personen aus Drittstaaten keine Bewilligung mehr brauchen, um von einer selbständigen zu einer unselbständigen Arbeit zu wechseln. Zukünftig soll lediglich eine Meldepflicht eingeführt werden.

Der SGV ist überzeugt davon, dass der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen möglichst niederschwellig gestaltet werden soll. Die erwähnte Gesetzesänderung ist eine gute Massnahme in Zeiten des Fachkräftemangels. Auch die Gemeinden profitieren davon, wenn gut ausgebildete Personen aus Drittstaaten ihre professionellen Ressourcen schnell und flexibel einsetzen können. Ausserdem ist eine Erwerbstätigkeit einer der wichtigsten Wege, um sich in der Schweiz zu integrieren und um die kommunale Sozialhilfe nicht zu belasten.

Aus diesem Grund hat sich der SGV bereits im Rahmen einer Revision des AIG im Jahr 2019 für ein vereinfachtes Verfahren bei der Aufnahme der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen Personen ausgesprochen. Dass dieses Vorgehen nun auch bei anderen Personen aus Drittstaaten mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung angepasst werden soll, ist aus Sicht des SGV folgerichtig und wichtig.

Für nicht nötig hält der SGV hingegen die Neuregelung, wonach die Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verknüpft werden kann, dass der Wechsel der Erwerbstätigkeit für eine bestimmte Dauer untersagt ist. Diese Einschränkung soll insbesondere bei qualifizierten Personen Anwendung finden, die für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur) in die Schweiz gekommen sind und deren Aufenthaltsbewilligung an die Erwerbstätigkeit gebunden ist. Auch hier soll aus Sicht des SGV die berufliche Flexibilität gewahrt bleiben. Die langfristige und nachhaltige Erwerbstätigkeit muss das Ziel sein. Entsprechend hält es der SGV für sinnvoll, wenn der Stellenwechsel ohne Einschränkungen möglich ist. Ausserdem ermöglicht die aktuelle Rechtsgrundlage gemäss Art. 33 Abs. 2 AIG bereits die Verknüpfung von weiteren Bedingungen an die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

## 2. Lebensmittelpunkt bei Bewilligungserteilung, Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-AIG

Bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung soll der Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegen. Bei dessen Verlegung ins Ausland soll die Bewilligung erlöschen.

Der SGV begrüsst die Verankerung dieses Prinzips auf gesetzlicher Stufe. Sie schafft Klarheit bezüglich der Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und somit Rechtssicherheit für die Gemeinden.

## 3. Anwesenheitspflicht in Nothilfeunterkünften, Art. 73a VE-AIG

Mit der Vorlage soll im Rahmen des Wegweisungsvollzugs eine rechtliche Grundlage für die Anwesenheitspflicht in der zugewiesenen Unterkunft geschaffen werden. Betroffene könnten für eine Zeitdauer von maximal einem Monat dazu verpflichtet werden, täglich bis zu 6 Stunden in der Unterkunft bleiben zu müssen.

Der SGV kann die geplante Bestimmung zur Anwesenheitspflicht nachvollziehen und unterstützen. Es gilt allerdings zu bedenken, dass an verschiedenen Standorten, an welchen sich Unterkünfte befinden, seit Jahren ein Dialog mit den Gemeinden besteht. Das Zusammenleben vor Ort wird diskutiert und sofern möglich gemeinsam geregelt. An verschiedenen Standorten bestehen zudem Angebote für die betroffenen Personen, die von engagierten Kreisen der Gemeinde geleitet werden. Organisierte Beschäftigungen und Lernangebote tragen oft dazu bei, dass betroffene Personen, die teilweise jahrelang auf eine tatsächliche Ausschaffung warten, die lokale Kultur kennen lernen und sich an die Regeln des Zusammenlebens am Standort halten. Aus diesem Grund schlägt der SGV vor, dass auch im Rahmen der neuen gesetzlichen Möglichkeiten, ein bestimmter Spielraum bezüglich Ausgehmodalitäten bestehen bleibt. Sofern Abmachungen mit den Standortgemeinden getroffen wurden, sollen diese Bestand haben können.

4. Erweiterung der Zugriffsbestimmungen auf die Datenbanken  
ZEMIS und eRetour, Art. 9 Abs. 1 Bst. Q und Abs. 2 Bst. M VE-BGIAA

Für die kantonalen Justizvollzugsbehörden soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit diese bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf besonders schützenswerte Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zugreifen können.

Der SGV schlägt vor, dass die Zugriffsrechte auf die Einwohnerdienste ausgeweitet werden. Für die korrekte Registerführung und Datenbereinigungen brauchen die Einwohnerdienste Zugang zum ZEMIS. Dies kann Abläufe auf Gemeindeebene entscheidend beschleunigen.

Gleichzeitig bemühen sich die Schweizer Gemeinden um hohe Standards bezüglich des Datenschutzes ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Einschränkende Massnahmen, wie beispielsweise eine zeitliche Beschränkung des Zugriffs der zusätzlichen Akteure zum ZEMIS, wäre aus Sicht des SGV ein gangbarer Weg, um sowohl der Effizienz als auch dem Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: SODK, SSV, VSED